



Verpackungsgesetz

Wer ist betroffen? Was ist zu tun?

Sebastian Siebert
*Leiter Beratung
take-e-way GmbH*

Wer ist die e-systems?



takeaway

Beratungsunternehmen und Dienstleister für die **abfallrechtliche Produktverantwortung**:
Elektrogeräte
Batterien
Verpackungen
Möbel und Textilien
Handelsrücknahme

getright

Stellung des **Bevollmächtigten** für:
Elektrogeräte
Batterien
Verpackungen
Produktsicherheit
sowie EPREL

tradeability

Berater & Dienstleister zur Sicherstellung der **Marktfähigkeit**:
Internationale Produkt Compliance (Non-Food Bereich)
Produktkennzeichnung
Nachhaltigkeits- und Lieferkettenmanagement
Legal Monitoring

International tätige Unternehmensfamilie mit Sitz in **Hamburg**
Erfahrung seit **2005**
150 Mitarbeitende unterstützen mehr als **8.000** Hersteller
Beratung in den wichtigsten **europäischen** Sprachen und **Chinesisch**
Standorte in Bordeaux, Wien und London

Das Abfallrecht als Teil der Produktverantwortung

Regime der erweiterten Herstellerverantwortung

- WEEE-Richtlinie
- Batterie-Verordnung
- Verpackungs-Richtlinie

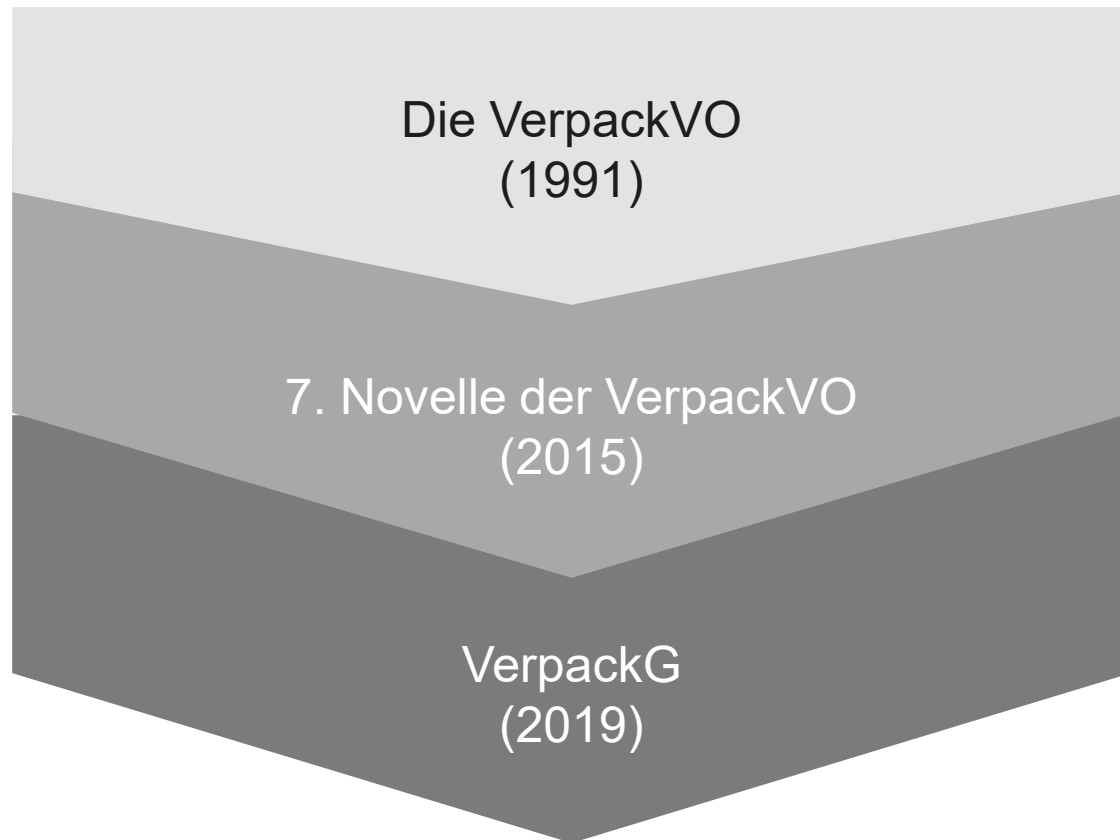


Europäische Richtlinien wirken nicht direkt in ein Land, sondern sind national umzusetzen.

Die abfallrechtliche Produktverantwortung nimmt «Hersteller» im Sinne des Gesetzes auch dann noch in die Pflicht, wenn aus ihren Produkten Abfall wird.

Wie die Hersteller der **abfallrechtlichen** Produktverantwortung bezüglich ihrer Elektro-, Batterie- und Verpackungsabfälle europaweit nachkommen müssen, ist in europäischen Richtlinien, Verordnungen und deren nationalen Umsetzungen geregelt.

VerpackG



- Über 15 Mio. Tonnen an Verpackungsabfällen fallen in Deutschland zur Entsorgung auf Deponien an.
- Bis 31.12.2018: ca. 60.000 aktiv registrierte Hersteller
- Stand 30.10.2024: 1.194.707 Hersteller im öffentlichen Herstellerregister LUCID der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister registriert

VerpackG

Registerabfrage Hersteller

Unternehmensname: Registrierungsnummer: PLZ:

Ort: Land: Markenname:

Unternehmensname	Registrierungsnummer	PLZ	Ort	Land
take-e-way GmbH	DE5389215763377	22041	Hamburg	Deutschland

Markenname	Hersteller	Datum der Registrierung	Beendigungsdatum
------------	------------	-------------------------	------------------

1 Elemente pro Seite Anzeigen der Elemente 1 - 1 von 1

Information

Vor dem ersten Inverkehrbringen systembeteiligungspflichtiger Verpackungen sind Hersteller bzw. Erstinverkehrbringer verpflichtet, sich bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister registrieren zu lassen. Die Veröffentlichung der registrierten Hersteller soll es jedermann ermöglichen, nach bestimmten Herstellern und Markennamen zu suchen und somit zu überprüfen, ob die Hersteller bzw. Erstinverkehrbringer ihrer Registrierungspflicht nachgekommen sind.

<https://oeffentliche-register.verpackungsregister.org/Manufacturer>

VerpackG – Ziele und Pflichten



Ziele des VerpackG

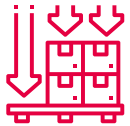
- Auswirkungen von Abfällen aus Verpackungen auf die Umwelt sind zu vermeiden oder zu verringern
- „Verursacher“ sollen Entsorgung finanzieren
- Abfallhierarchie ist einzuhalten (Vermeidung vor Wiederverwendung vor Verwertung vor Beseitigung)
- Regelung des Marktverhaltens der Verpflichteten → Anreize für weniger und recyclinggerechtere Verpackungen



Pflichten aus dem VerpackG

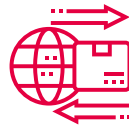
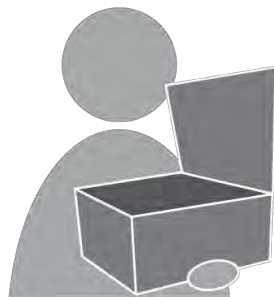
- Registrierung im öffentlichen Register „LUCID“ → Anzeigepflicht
- jährliche Mengenmeldung
- Lizenzierung der Verpackungen bei dualen System(en)
- Finanzierung der Entsorgung
- Evtl. Vollständigkeitserklärung
- Optionale Kennzeichnung

VerpackG – Wer ist betroffen?



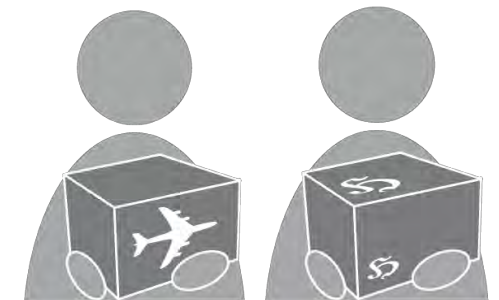
Hersteller

- ist derjenige Vertreiber, der Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringt. Als Hersteller gilt auch derjenige, der Verpackungen gewerbsmäßig in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt.

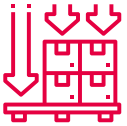


Inverkehrbringen

- ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung. Nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe von im Auftrag eines Dritten befüllten Verpackungen an diesen Dritten, wenn die Verpackung ausschließlich mit dem Namen oder der Marke des Dritten oder beidem gekennzeichnet ist.
- Erstinverkehrbringen von Handelsmarken
- Erstinverkehrbringen von Importen



Wer ist Hersteller / Erstinverkehrbringer?



1. Hersteller / Produzent des verpackten Produktes
2. das Handelsunternehmen, das verpackte Ware durch einen Lohnhersteller produzieren lässt und ausschließlich selbst auf der Verpackung genannt wird
3. das Handelsunternehmen mit Sitz im Ausland, das mit Ware befüllte Verpackungen nach Deutschland exportiert und zum Zeitpunkt des Grenzübertritts die rechtliche Verantwortung für die Ware trägt (systembeteiligungspflichtig für Primär- und Versandverpackung)
4. das Handelsunternehmen mit Sitz im Inland, das mit Ware befüllte Verpackungen nach Deutschland importiert und zum Zeitpunkt des Grenzübertritts die rechtliche Verantwortung für die Ware trägt (systembeteiligungspflichtig für Primär- und Versandverpackung)
5. der ausländische Versandhändler, der mit Ware befüllte Verpackungen nach Deutschland exportiert und zum Zeitpunkt des Grenzübertritts die rechtliche Verantwortung für die Ware trägt (systembeteiligungspflichtig für Primär- und Versandverpackung)
6. der inländische Versandhändler, der mit Ware befüllte Verpackungen nach Deutschland importiert und zum Zeitpunkt des Grenzübertritts die rechtliche Verantwortung für die Ware trägt (systembeteiligungspflichtig für Primär- und Versandverpackung)
7. der Versandhändler, der Ware in seine Versandverpackungen füllt und an die Endverbraucher weiterversendet (systembeteiligungspflichtig für die Versandverpackung)

Quelle: [7.2.1 Beispiele für systembeteiligungspflichtige „Hersteller“ / Erstinverkehrbringer \(verpackungsregister.org\)](https://www.verpackungsregister.org/)

VerpackG – Verpackungsarten



Verkaufsverpackungen,
die typischerweise dem privaten
Endverbraucher als Verkaufseinheit
aus Ware und Verpackungen
angeboten werden.



Umverpackungen,
die eine bestimmte Anzahl
von Verkaufseinheiten enthalten
und typischerweise dem End-
verbraucher zusammen mit den
Verkaufsverpackungen angeboten
werden oder zur Bestückung der
Verkaufsregale dienen.



Transportverpackungen,
die die Handhabung und den
Transport von Waren erleichtern, so
das Transportschäden vermieden
werden und typischerweise nicht
zur Weitergabe an den End-
verbraucher bestimmt sind.



VerpackG – Verpackungsarten



Verkaufsverpackungen



Umverpackungen



Transportverpackungen

Systembeteiligungspflicht

Nicht systembeteiligungspflichtig



Definition Transportverpackungen



Transportverpackungen (vgl. § 3 Abs.1 Nr. 3 VerpackG)

Das Verpackungsgesetz definiert Transportverpackungen als Verpackungen, die

- zur Aufnahme,
- zum Schutz und
- zur Lieferung

von Waren dienen.

Sie werden vom Hersteller an den Vertreiber weitergegeben und erleichtern den Transport von Waren in einer Weise, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden.

Typischerweise sind Transportverpackungen **nicht** zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt und verbleiben beim Vertreiber.

§ 3 (8) VerpackG

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch **typischerweise** beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.



Systembeteiligungspflicht

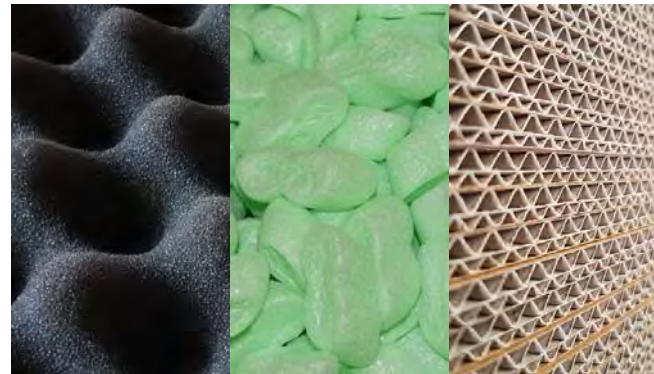


System-
beteiligungs-
pflichtige
Verpackungen

Bildquelle: Pixabay/27707 /LordPeppersBest



(nur) Rücknahmepflicht



z.B. Transport-
oder Industrie-
verpackungen

Seit 01.07.2022



Registrierungspflicht für ALLE

„Hersteller **von mit Ware befüllten Verpackungen** sind verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen der Verpackungen bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen.“

→ Registrierungspflicht auch für

- Letztvertreiber von Serviceverpackungen → („Kaffeebecher“)
 - Trotz Vorlizenzierung durch einen der Vorlieferanten
- Transport- und Umverpackungen
- Mehrwegverpackungen
- Pfandpflichtige Getränkeverpackungen
- Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter



Fulfilment-Dienstleister

- Gilt nicht mehr als Hersteller für Versandverpackungen, wenn er Waren in systembeteiligungspflichtige Versandverpackungen verpackt
→ Vertreiber = Hersteller
- Darf seine Leistungen nicht erbringen, wenn der Hersteller der Verpackungen für diese nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert ist!



Betreiber eines elektronischen Marktplatzes

- Darf das Anbieten von Verpackungen zum Verkauf nicht ermöglichen, wenn der Hersteller dafür nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert ist!
→ „**Verlagerte Marktüberwachung**“

Wann ist eine Verpackung systembeteiligungspflichtig?

Hilfreiche Links der ZVSR



Erklärfilm zum Katalog
systembeteiligungspflichtiger
Verpackungen

[7.2.1 Beispiele für
systembeteiligungspflichtige „Hersteller“ /
Erstinverkehrbringer
\(\[verpackungsregister.org\]\(http://verpackungsregister.org\)\)](#)



Übersicht Änderungen
Verpackungsgesetz

[Übersicht Änderungen VerpackG
\(\[verpackungsregister.org\]\(http://verpackungsregister.org\)\)](#)

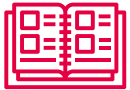


Katalog
systembeteiligungspflichtiger
Verpackungen

[Produktsuche im Katalog
\(\[verpackungsregister.org\]\(http://verpackungsregister.org\)\)](#)

Wann ist eine Verpackung systembeteiligungspflichtig?

Beispiel „Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen“



Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen

[Produktsuche im Katalog \(verpackungsregister.org\)](https://www.verpackungsregister.org)

Stichwort „Waschmittel“

Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen

Beispiel „Waschmittel“

Definitionsblatt
mit Begründung

PG-Nr.	Produktgruppe	P-Nr.	Produkt
15-000	Oberflächenbehandlung	15-000-0070	Waschmittel
Produktbeschreibung			
Waschmittel, flüssig oder pulverförmig, für die Anwendung im Haushalt, in gewerblichen Wasch- oder Reinigungsbetrieben oder in Industriebetrieben zum Waschen von Wäsche oder Textilien			
Produkt im Detail		Hier nicht zugeordnet	
Waschmittel, pastös		15-000-0110	Geschirrspülmittel
Waschmittel, pulverförmig		15-000-0210	Textilfarben, Textilentfärbemittel
Waschmittel, Tabs bzw. Sachets		15-000-0080	Weichspülmittel
Feinwaschmittel		15-000-0240	Regeneriersalz, Wasserenthärtungsmittel
Waschmittel, flüssig		15-000-0260	Industriereiniger
Sonstige Waschmittel		15-000-0090	Wäschebehandlungsmittel
Spezialwaschmittel			
Volwaschmittel			
Begründung			
<p>Verkaufsverpackungen und Umverpackungen von Waschmitteln bis zu einer Füllgröße von einschließlich 12 kg sind systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen (im Sinne von § 3 Abs. 11 VerpackG) wie Beherbergungsbetrieben anfallen. Zu den vergleichbaren Anfallstellen zählen auch Wäschereien und andere Betriebe des Reinigungsgewerbes, deren Verpackungsabfälle in haushaltstypischem Rhythmus in Umleerbehältern bis zu 1.100 Litern abgeholt werden können (Mengenkriterium).</p> <p>Verkaufsverpackungen und Umverpackungen von Waschmitteln über einer Füllgröße von 12 kg sind nicht systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise in der Industrie oder im Großgewerbe anfallen. Dazu zählen insbesondere die Textilindustrie sowie Wäschereien und andere Betriebe des Reinigungsgewerbes (z.B. Großwäschereien, Großreinigungen) oberhalb des Mengenkriteriums.</p> <p>Versandverpackungen aller Art von Waschmitteln fallen typischerweise in privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen an und sind damit systembeteiligungspflichtig.</p>			
Besonderheiten			
Die Füllgrößen von Waschmitteln werden zum Teil in Liter und in kg ausgezeichnet. Die Angaben in kg und Liter gelten 1 zu 1. Für Tabs muss von der Stückzahl auf Kilogramm umgerechnet werden.			

Was muss lizenziert werden?

Materialarten

- Papier, Pappe, Karton
- Kunststoffe
- Weißblech
- Aluminium
- Glas
- Kartonverbunde
- sonstige Verbunde
- sonstige Materialien



Gewichtsermittlung

Möglichkeit zur Gewichtsermittlung

Gewichtsermittlung erfolgt jährlich bzw. nach gewichts- oder materialrelevanten Änderungen

Verwiegung mit einer geeichten Waage, die bis zu 2 kg misst und zwei Dezimalstellen anzeigt; Umgebungseinflüsse wie z. B. Luftzug müssen ausgeschlossen sein.

Verpackungsleergewicht in g	Anzahl der Stichproben
5 g	60
5 g und 10 g	30
10 g und 50 g	20
50 g	10

Aus allen ermittelten Werten wird ein Mittelwert gebildet.

Angabe der Messergebnisse in g mit zwei Dezimalstellen, kaufmännische Rundung

Verpackungsbestandteile müssen einzeln verwogen werden, wenn sie unterschiedlichen Materialkategorien zuzuordnen sind.

Hinweis: Die Verpackungen müssen restentleert, gesäubert und vollständig getrocknet sein. Bei Papier, Pappe, Karton ist zu beachten, dass die zu verwiegenden Verpackungen keiner zu hohen Luftfeuchtigkeit ausgesetzt waren und dadurch ein zu hohes Verpackungsgewicht bestimmt wird.

Internationale Betroffenheit



Generelle Fragestellung

Ist auch mein Unternehmen von den Regelungen im Absatzmarkt betroffen?

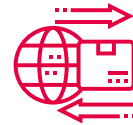
Ansatz zu einer ersten Beurteilung

1. Welche Vertriebswege werden im jeweiligen Land genutzt?
2. Werden die Produkte an Nutzer oder Weiterverkäufer verkauft?
3. Wie ist das Verhältnis zwischen Firmensitz und nationalen Niederlassungen in den Ländern?
4. Wer fungiert als Rechnungssteller im jeweiligen Land?

Vertriebsweg – Wer ist betroffen?



Ähnlich wie in Deutschland ist die Pflicht zur Registrierung abhängig vom Vertriebsweg.



Es muss bestimmt werden, wer „Inverkehrbringer“ im Sinne der Gesetzgebungen ist.

Zwei unterschiedliche Konstellationen für Hersteller:



Konstellation 1: Hersteller verkauft aus Deutschland direkt (über Online-Shop oder Online-Plattform) an Endkunden im EU-Ausland



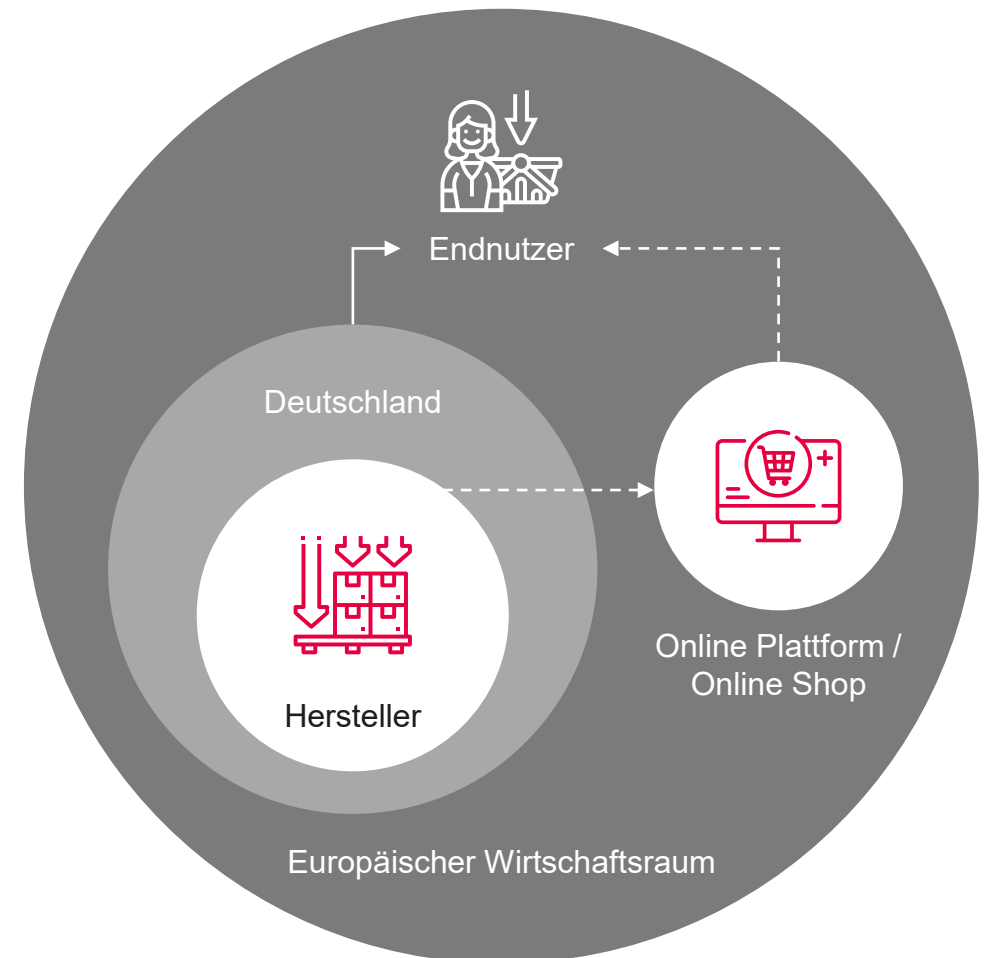
Konstellation 2: Hersteller verkauft an Distributoren/Händler im EU-Ausland (z.B. Mustermann GmbH in Österreich)

Konstellation 1 – Wer ist betroffen?

Hersteller ist grundsätzlich verpflichtet Verpackung zu registrieren.

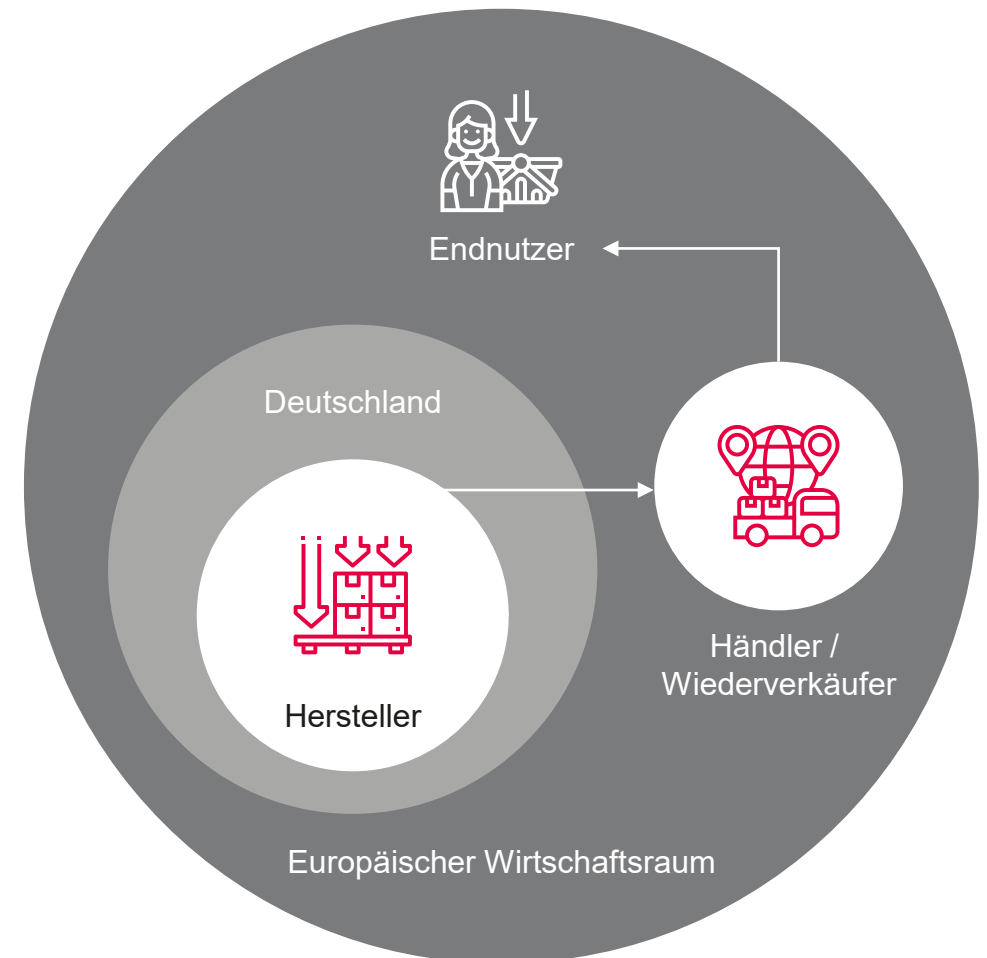
Ausnahmen bestehen bei:

- Nicht vorhandener gesetzlicher Regelung, z.B. Schweiz (kein Verpackungsgesetz)
- Unterhalb des Schwellenwerts, deshalb keine Registrierungspflicht:
 - z.B. Niederlande (Verpackung) < 50t
 - Belgien (Verpackung) < 300kg
 - ...



Konstellation 2 – Wer ist betroffen?

Hersteller hat keine Registrierungspflicht
ABER: Die Pflicht zur Registrierung und zur Übernahme der Entsorgungskosten kann im Regelfall übernommen werden.



Informations-Overload?

take-e-way Lösung:

- ✓ Compliance Guides
- ✓ Meldung im Kundenportal
- ✓ Infobrief über Änderungen europaweit
- ✓ Direkter Ansprechpartner



Bleiben Sie auf dem Laufenden!

Unser Angebot an Sie: Infos und News

Informieren Sie sich über unsere weiteren Seminare und Webinare:

www.trade-e-bility.de/academy/

www.take-e-way.de/academy/

Kein Event und keine News verpassen? Folgen Sie uns in den Social Media!
Infos zu unseren Kanälen auf unserer Website:

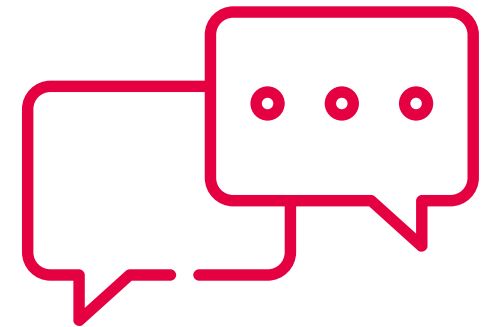
www.trade-e-bility.de/social-media/

www.take-e-way.de/social-media/

Um immer über aktuelle Gesetzesänderungen informiert zu bleiben, empfehlen wir Ihnen das Abonnement unseres Newsletters (DE/ENG):

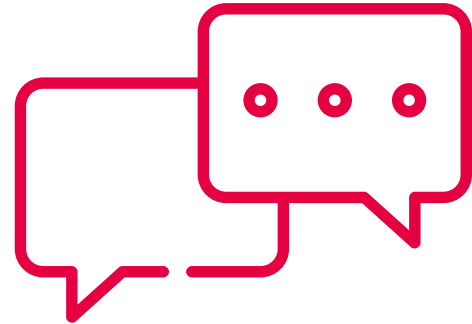
www.trade-e-bility.de/news/newsletter/

www.take-e-way.de/news/newsletter/



Kontakt

Sebastian Siebert
Leiter Beratung



take-e-way GmbH

Schlossstr. 8 d-e
22041 Hamburg
Germany

Support: +49407506870
beratung@take-e-way.de
www.take-e-way.de|.com

